



Anlage zum Rundschreiben Nr. 311/2021 des Bay. Städtetags vom 08.10.2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

## Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54p-G8390-2021/5589-1

München,  
07.10.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (14. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsregierung hat am 4. Oktober 2021 weitere Corona-Maßnahmen beschlossen, die eine Änderung der 14. BayIfSMV erforderlich machten. Diese wurden durch eine Änderungsverordnung umgesetzt, die am 6. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Im Einzelnen sieht die Änderungsverordnung Folgendes vor:

### 1. Einführung von freiwilligem 2G / 3G plus

#### Freiwilliges 2G

Im Rahmen der neu eingefügten Vorschrift des § 3a Abs. 1 können Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die grundsätzlich einem 3G-Erfordernis nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen (z. B. Sportstätten, Theater, Kinos, Innengastronomie, Musikschulen oder

Messen), **unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz, freiwillig** den Zugang zu diesen Einrichtungen oder Veranstaltungen lediglich denjenigen Personen gestatten, die im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (sog. „**freiwilliges 2G**“). Freiwilliges 2G kann also auch dann eingeführt werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet. Bei Einführung von freiwilligem 2G finden die Vorgaben der 14. BayIfSMV zur **Maskenpflicht** (§ 2 Abs. 1 Satz 1), die **Personenobergrenzen aus § 4 Abs. 1 und § 12** und das **Verbot, bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen Alkohol** zu verkaufen, auszuschenken und zu konsumieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2), **keine Anwendung**.

Für Kinder unter 12 Jahren besteht derzeit keine Impfeempfehlung. Bei **freiwilligem 2G** erhalten daher **Kinder unter 12 Jahren Zugang, ohne über einen Impf-, Genesenen oder Testnachweis verfügen zu müssen**. Die Anbieter, Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen können im Rahmen des freiwilligen 2G zusätzlich auch Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweisen, ausnahmsweise Zutritt gewähren, wenn diese Personen einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde – Nukleinsäuretest) vorlegen.

### **Freiwilliges 3G plus**

Daneben erhalten Anbieter, Veranstalter und Betreiber im obigen Sinne nach § 3a Abs. 2 die Möglichkeit, den Zugang geimpften oder genesenen Personen sowie zusätzlich Personen zu ermöglichen, die über einen **Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (Nukleinsäuretest)** verfügen (**freiwilliges 3G plus**). Bei freiwilligem 3G plus ist ein Zutritt geimpften und genesenen sowie mittels Nukleinsäuretest negativ getesteten Personen möglich.

Außerdem erhalten bei freiwilligem 3G plus **Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres** (wie bei freiwilligem 2G) **und darüber hinaus**

**auch Schülerinnen und Schüler ab zwölf Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, Zugang**, ohne dass diese über einen Impf-, Genesenen oder Testnachweis verfügen müssen. Die Schülereigenschaft ist glaubhaft zu machen; hierfür gelten die Ausführungen im GMS vom 22.08.2021 (G54p-G8390-2021/4871-2) entsprechend. Die Vorlage eines Schülerschulbesuchsbescheinigungspapier ist daher bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland grundsätzlich ausreichend. Entscheiden sich die Anbieter und Veranstalter für freiwilliges 3G plus, entfallen auch hier Maskenpflicht, Personenobergrenzen und der Alkoholausschank- bzw. –konsumverbot bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.

### **Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige**

Die mit **freiwilligem 2G** oder **freiwilligem 3G plus** verbundenen persönlichen **Zugangsbeschränkungen** finden im Rahmen des § 3a derzeit **keine Anwendung** auf Personen, für die der Zugang aufgrund einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen **beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit** erfolgt.

### **Anzeigepflicht und Zugangskontrollen**

Wollen Anbieter, Veranstalter oder Betriebe freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus einführen, müssen sie dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **vorab anzeigen** und Gäste, Besucher und Nutzer **deutlich erkennbar etwa durch eine Beschilderung auf die Zugangsbeschränkung hinweisen**. Sowohl die Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde als auch die Hinweise für Gäste, Besucher und Nutzer müssen jeweils deutlich angeben, ob als weitergehende Zugangsbeschränkung freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus gewählt wurde.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die von den Möglichkeiten des § 3a Gebrauch machen wollen, müssen sich deshalb **für eine der Varianten (freiwilliges 2G oder freiwilliges 3G plus) entscheiden**. Es ist nicht möglich, von Fall zu Fall zwischen den Varianten zu wechseln. Keinesfalls können gleichzeitig in einer Einrichtung

verschiedene Varianten Anwendung finden (wie etwa in einem Kino für einen Kinosaal 2G, für den zweiten Kinosaal 3G plus und für den dritten Kinosaal 3G). Es wird empfohlen, für den Eingang der Anträge geeignete elektronische Zugangswege einzurichten.

Die Anbieter oder Veranstalter haben durch wirksame **Zugangskontrollen** samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für den vom freiwilligem 2G bzw. 3G plus erfassten Personenkreis besteht.

### **Untersagung durch die Kreisverwaltungsbehörde**

Die Kreisverwaltungsbehörden können Anbietern, Veranstaltern und Betreibern von Einrichtungen oder Veranstaltungen im Einzelfall untersagen, durch weitere Zugangsbeschränkungen von den Möglichkeiten des § 3a Gebrauch zu machen. Erfolgt eine entsprechende Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, gelten für die entsprechenden Angebote, Veranstaltungen oder Einrichtungen die Infektionsschutzmaßnahmen der 14. BayIfSMV ohne Einschränkung. Damit gilt insbesondere neben der allgemeinen 3G-Regel (§3) die Maskenpflicht (§2), die Personenobergrenzen (§§ 4,12) und bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen das Alkoholverbot (§4 Abs. 2 Nr. 2).

### **Ordnungswidrigkeit**

Das Betreiben einer Einrichtung oder die Durchführung einer Veranstaltung mit Erleichterungen nach § 3a, ohne dass die hierfür geltenden Voraussetzungen eingehalten sind, oder das Besuchen einer solchen Veranstaltung oder Einrichtung, ohne dass die nach § 3a erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist nach § 19 Nr. 2a bußgeldbewehrt.

## **2. Erleichterung für Schankwirtschaften**

Für erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften entfällt die Bestimmung, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss

und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind (bisheriger § 10 Abs. 2). Reine Schankwirtschaften unterliegen damit künftig den allgemeinen Regelungen und ergänzend den für alle gastronomischen Angebote geltenden Beschränkungen aus § 10 Abs. 1.

### **3. Sonderregelung für Clubs, Diskotheken sowie die Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2**

Durch die Einfügungen in § 10 Abs. 1 (vor Nr. 1) und in § 15 Abs. 4 Satz 1 wird in geschlossenen Räumen von Gastronomiebetrieben das **Tanzen sowie die Musikbeschallung und -begleitung** auch außerhalb von Hintergrundmusik allgemein **gestattet, sofern** diese die für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen geltenden **Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 erfüllen**. Dies bedeutet insbesondere, dass Besucher sowie **Betreiber (neu)** und Beschäftigte mit Kundenkontakt für den Zutritt über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 (Nukleinsäuretest) verfügen müssen (**verpflichtendes 3G plus**).

**Beschäftigte mit Kundenkontakt**, die keinen Impf- oder Genesenen-nachweis vorlegen, haben dabei an **mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche** einen entsprechenden Testnachweis (Nukleinsäuretest) vorzulegen; dies gilt entsprechend für den **Betreiber mit Kundenkontakt**.

Liegen diese Voraussetzungen vor, finden für die Gastronomie das **Tanz- sowie das Musikbeschallungsverbot keine Anwendung** und die **Maskenpflicht** für Besucher sowie für Beschäftigte bzw. Betreiber mit unmittelbarem Kundenkontakt **entfällt**. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Durch den neuen Satz 4 wird in § 15 Abs. 4 darüber hinaus ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen der **verpflichtenden 3G plus-Regel** für Dis-

kotheiken, Clubs, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie **für die Fälle des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2** (bei Tanz und Musikbeschallung in der Gastronomie) **§ 3 Abs. 5** (Gleichstellung von Kindern und Schulkindern mit getesteten Personen) und **§ 3a** (freiwilliges 2G, freiwilliges 3G plus) **nicht anwendbar** sind.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin